

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt Namen: "Verein des *AUDITORIUM* zur Förderung der Alten- und Krankenpflege"

Er hat seinen Sitz in: 57234 Wilnsdorf – Niederdielfen.

Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Siegen eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung sozialer Belange in der Alten- und Krankenpflege, insbesondere, Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern und Auszubildenden in der Alten- und Krankenpflege, Unterstützung von Freizeitaktivitäten von pflegebedürftigen Menschen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Maßnahmen verwirklicht, die die allgemeinen Lebensumstände von alten und hilfsbedürftigen Menschen im Wirkungsbereich des Vereins verbessern sollen.

Beispielsweise

- a) die Förderung von Mitarbeitern und Auszubildenden in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Alten- und Krankenpflege.
- b) die Pflege und der Ausbau sozialer Kontakte sowie
- c) die Beschaffung und Bereitstellung von Hilfsmitteln aller Art genannt.
- d) sei das Angebot kultureller Veranstaltungen

Eine Förderung von einzelnen Personen darf nur nach Maßgabe der Abgabenordnung erfolgen. Im Zweifel prüft der Vorstand, ob der ins Auge gefasste Empfänger einer Leistung die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Voll- und Bildungsmitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, kann den Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz ausbezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 4 Vollmitgliedschaft

Vollmitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, sofern ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt wird und der Vorstand der Aufnahme zustimmt.

Für Minderjährige muss weiter die schriftliche Zustimmungserklärung des / der gesetzlichen Vertreter(s) vorgelegt werden.

Die Vollmitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt eines Vollmitglieds ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Wenn ein Vollmitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Vollmitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann der Ausgeschlossene verlangen, dass innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung einberufen wird, die abschließend entscheidet.

Jede/r MitarbeiterIn der Firma *AUDITORIUM südwestfalen* (bezogen auf alle selbstständigen Fachinstitute) und der Rechtsanwaltskanzlei Manfred Erb können beitragsfrei Mitglied – während ihrer Beschäftigungszeit – werden. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt automatisch auch die Mitgliedschaft.

§ 5 Bildungsmitgliedschaft

Bildungsmitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie sonstige Organisation werden, die bereit ist, die gemeinnützige Arbeit des Vereins zu unterstützen.

Für Minderjährige muss weiter die schriftliche Zustimmungserklärung des / der gesetzlichen Vertreter(s) vorgelegt werden.

Die Bildungsmitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt eines Bildungsmitglieds ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Bildungsmitglieder haben kein Mitbestimmungsrecht bei Entscheidungen des Vereins, kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen, dürfen bei der Mitgliederversammlung anwesend sein, ohne allerdings ein Rederecht zu haben.

§ 6 Beiträge

Voll- und Bildungsmitglieder zahlen unterschiedliche Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 9). Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vollmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer einem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.

Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Führung des Vereins,
- Ausführung von Vereinsbeschlüssen,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit nicht ehrenamtlich oder unentgeltlich aus.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich unter der Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und Mitteilung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung der Vollmitglieder

Die Mitgliederversammlung der Vollmitglieder ist einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 – 30 % der Vollmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Vollmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung der Vollmitglieder entscheidet insbesondere über:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderung und Vereinsauflösung dürfen nur behandelt werden, wenn sie in der Tagesordnung aufgeführt sind.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vollmitglieder. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Vollmitglieder der Hauptversammlung notwendig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Änderung des Zwecks der Satzungsänderung

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Vollmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Voll-Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Altenhilfe oder mildtätige Zwecke.